

Düsseldorf am 22. März 1937

(Abschrift)

Fragen zur Besprechung des Rheinischen Rates
mit dem Konsistorium.

1. Besteht grundsätzlich Einmütigkeit darüber, daß die Rheinische Kirche (ebenso wie die DEK) aus Gründen des Bekenntnisses zerfallen ist und daß daher die frühere Ordnung dieser Kirche undurchführbar geworden ist?
2. Besteht darüber grundsätzlich Einmütigkeit, daß die Rechtszerstörung der Kirche immer noch nicht behoben ist, sondern eine unanfechtbare kirchliche Legalität nirgendwo besteht, da diese erst von kirchlichen Synoden wiederhergestellt werden kann?
3. Ist es angesichts des Notstandes der Rheinischen Kirche (in Bekenntnis und Recht) nicht notwendig, die Existenz der Bekennenden Kirche, ihre Ordnung und Leitung, für die Pfarrer und Gemeinden (Presbyterien), die sich ihr zugeordnet haben, zu dulden, statt gegen sie vorzugehen?
4. Besteht eine Möglichkeit, die aus der Vergangenheit strittigen Fragen gemäß dem kirchlichen Grundsatz zu lösen, daß alles kirchliche Recht vom Bekenntnis bestimmt und begrenzt ist?
5. Gibt es einen Weg, mit der Bekennenden Kirche und ihren Organen (Bruderrat, Vertrauensmänner, Ausbildungsamt, Rüstdienst) ein geordnetes Verhältnis herzustellen?

Anmerkung zu 5.): Entweder grundsätzlich durch generelle Vereinbarungen oder

praktisch durch einen Besprechungsausschuss,
der von beiden Seiten gebildet wird.

Generalvereinbarung über: Dienstverkehr, Pfarrstellenbesetzungen (Wahl, Einführung), Anerkennung der Prüfungen, Besoldungszuschüsse, Kollekten.

F. d. R.

gez. H e l d , Pfarrer.

=====